



Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG):

Entscheidung über den Antrag der Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4, 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf den Flst. 440, Gemarkung Oberginsbach, Stadt Krautheim (WEA I) und 382, Gemarkung Oberginsbach, Stadt Krautheim (WEA III).

Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt unbeschadet § 10 Abs. 7 und Abs. 8 S. 1 BImSchG gemäß § 21 a Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV auf Antrag des Vorhabenträgers.

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

I.

ENTSCHEIDUNG:

1. Der Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH, Braunsbergweg 5, 74676 Niedernhall, wird auf ihren am 16.02.2024 eingegangenen Antrag die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf den Flurstücken 440 und 382 der Gemarkung Oberginsbach, Stadt Krautheim, erteilt.

2. Die Genehmigung erstreckt sich auf die beiden folgenden Windenergieanlagen mit den dazugehörigen Daten:

| <i>Bezeichnung der Anlage: WEA I</i> | | | | | |
|--|--|-------------------------|--|-------------------|-----------------|
| <i>Flst., Gemarkung</i> | <i>Koordinaten</i> | <i>WEA-Typ</i> | <i>Nabenhöhe, Rotordurchmesser</i> | <i>Gesamthöhe</i> | <i>Leistung</i> |
| 440 Oberginsbach | N: 49°20'53.01" O: 09°41'03.45" | Vestas V 162 | 166,0 m, 162,0 m | 247,0 m | 6,2 MW |
| <i>Bezeichnung der Anlage: WEA III</i> | | | | | |
| <i>Flst., Gemarkung</i> | <i>Koordinaten</i> | <i>WEA-Typ</i> | <i>Nabenhöhe, Rotordurchmesser</i> | <i>Gesamthöhe</i> | <i>Leistung</i> |
| 382 Oberginsbach | N: 49°21'02.99" O: 09°40'23.14" | Vestas V 162 | 148,0 m, 162,0 m | 229,0 m | 5,6 MW |

3. Bestandteile dieser Genehmigung sind nach näherer Bestimmung in Abschnitt II alle mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen unter Beachtung der Grünvermerke, die in Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen sowie die in Abschnitt IV genannten Hinweise.
4. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Zulassungen ein:
 - Baugenehmigung nach der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)
 - Zustimmung zum Verzicht auf Rückhalteeinrichtung der außenliegenden Kühlelemente auf dem Maschinenhausdach nach § 16 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
 - Zustimmung zum Verzicht auf eine flüssigkeitsundurchlässige Befestigung der Abfüllfläche für den Betriebsmitteltausch nach § 16 Abs. 3 der AwSV
5. Diese Genehmigung erfolgt ohne Baufreigabe.
6. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
7. Diese Genehmigung ist nur gültig zusammen mit den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheiden für WEA I und III vom 27.10.2022 und 12.05.2023 (Az. 50.5/699.1-2022-0002/lw)
8. Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Krautheim wird ersetzt.
9. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von
 - 3 Jahren mit der Errichtung
 - oder
 - 4 Jahren mit dem Betrieb der Anlagebegonnen wird
10. Für diese Entscheidung wird eine Gesamtgebühr in Höhe von **89.414,23 €** festgesetzt, die innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an die Kreiskasse des Hohenlohekreis unter Angabe des Buchungszeichens **5.3150.002096.8** zu überweisen ist.

[...]

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Hinweis:

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid unter Ziffer III Nebenbestimmungen enthält.

Auslegung der Unterlagen:

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung kann vom **28.02.2025** bis einschließlich **14.03.2025** auf der Homepage des Landratsamtes Hohenlohekreises unter <https://www.hohenlohekreis.de/das-landratsamt/aemteruebersicht/dezernat-fuer-umwelt-ordnung-und-gesundheit/umweltverwaltungsrecht> unter dem Reiter „Unterlagen zur Einsichtnahme“ eingesehen werden. Zudem kann die öffentliche Bekanntmachung während der Sprechzeiten des Landratsamtes Hohenlohekreis bei der Geschäftsstelle Kreistag (Allee 17, Gebäude A, 3. OG, Zimmer 303, 74653 Künzelsau) kostenlos eingesehen werden und ist dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

Außerdem ist eine Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid auf der Homepage der Stadt Krautheim im o. g. Zeitraum möglich.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Künzelsau, den 26.02.2025

Landratsamt Hohenlohekreis
Umwelt- und Baurechtsamt